

**Gebührensatzung für die Nutzung der Schul- und Sportliegenschaften der Stadt Preetz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. S. 473) in Verbindung mit § 49 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014 (GVOBl. S. 464) und dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. S. 254) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19. Mai 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Schulliegenschaften zu außerschulischen Zwecken werden von den Benutzerinnen und Benutzern Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2**Gebührensuldnerin und Gebührensuldner**

Für die Gebühren sind die Veranstalterin oder der Veranstalter, die Benutzerin oder der Benutzer und die Personen, die die Bereitstellung der Räume veranlassen, zahlungspflichtig. Mehrere Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 3**Gebühren**

Für die Überlassung der Räume und Geräte an Dritte werden von den Benutzerinnen oder Benutzern die in der Anlage zur Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 4**Befreiungen, Ermäßigungen**

(1) Von der Zahlung einer Nutzungsgebühr sind ausgenommen:

In der Stadt Preetz ansässige

- Sportvereine,
- Vereine und Verbände, die Bildungs- und Kulturveranstaltungen durchführen,
- Schul- und Fördervereine der betreffenden Schulen.

Weiterhin auch Lehrgänge und Kurse, die nicht gewerbsmäßig allgemeine, musikalische oder künstlerische Bildung vermitteln.

(2) Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Preetz liegen, kann die Nutzungsgebühr ermäßigt oder die Benutzerin oder der Benutzer von der Gebühr befreit wer-



den. Über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Bei kommerziellen Veranstaltungen können die genannten Gebühren bis zu ihrem dreifachen Wert erhöhen werden. Dabei ist die Erhebung von Eintrittsgeld zu berücksichtigen.

(3) Eine Zahlung der Gebühren entfällt in den Fällen, in denen vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen vorsehen.

(4) Eine Absage ist spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung notwendig. Bei einer späteren Absage wird die volle Gebühr berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Der Gebührenanspruch entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Die Gebühr kann vor der Nutzung gefordert werden. Es kann die Zahlung einer Sicherheit verlangt werden.

Die Gebühren nach § 3 sind durch die Benutzerin oder den Benutzer spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Stadt Preetz an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Preetz zu überweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, den 3. Juni 2015

Wolfgang Schneider
Bürgermeister


Anlage zur Gebührensatzung für die Schul- und Sportliegenschaften der Stadt Preetz
A) Kostenbeteiligung für in der Stadt Preetz ansässige Sportvereine:

Die in der Stadt Preetz ansässigen Sportvereine beteiligen sich gemäß der Regelungen des „Paktes für den Sport in Preetz“ an den Energie- und Wasserkosten der Sporthallen mit einem Betrag von 0,50 € pro Person und Monat, sofern sie diese Leistungen wegen des Be-reithaltens der Anlage in Anspruch nehmen können. Berechnungsgrundlage sind die dem Verein angehörenden aktiven Personen ab dem 18. Lebensjahr, die die entsprechenden Sportstätten nutzen. Der Stadt sind diese Zahlen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Der Betrag ist pauschal für das jeweilige Haushaltsjahr zu entrichten. Zusätzliche Nutzungsgebühren werden von den in der Stadt Preetz ansässigen Sportvereinen nicht erhoben.

B) Gebührensätze für auswärtige Vereine, Institutionen sowie andere Nutzerinnen und Nutzer:

<u>1. Schulräume</u>		<u>je angefangene Stunde</u>
1.1	Klassenraum	5,00 EUR
1.2	Gruppenraum (unter 45m ²)	3,00 EUR
1.3	Schulküchen	30,00 EUR
1.4	Sonstige Räume	20,00 EUR
<u>2. Sporthallen</u>		
2.1	<u>Blandfordhalle</u> je Hallendrittel	10,00 EUR
2.2	<u>Schulzentrum Wilhelminenschule</u> Große Halle (je Hallenhälfte) Kleine Halle	10,00 EUR 10,00 EUR
2.3	<u>Friedrich-Ebert-Schule</u> Friedrich-Ebert-Halle	10,00 EUR
2.4	<u>Hermann-Ehlers-Schule</u> Hermann-Ehlers-Halle	10,00 EUR
<u>3. Aula, Mensa</u>		
3.1	<u>Schulzentrum Wilhelminenschule</u> Aula	20,00 EUR
3.2	<u>Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule*</u> Mensa	20,00 EUR
<u>4. Sonstiges</u>		
4.1	Ein-, Aus- oder Umräumen von Mobiliar durch Personal der Stadt Preetz oder der Schule je Arbeitskraft pauschal	30,00 EUR

Zusatz: Für die Berechnung einer **Jahresgebühr** werden pauschal 40 Wochen zu Grunde gelegt. Die Gebühr ist im Voraus für das gesamte Haushaltsjahr zu entrichten.

*(Sofern nicht eine gesonderte Satzung die Erhebung von Gebühren und die Nutzung der Mensa regelt.)